

Satzung der Deutsche- Lebens- Rettungs- Gesellschaft (DLRG) DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V.

§ 1

Name – Bereich Sitz

Sie führt den Namen „ **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V.**“

Die DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. umfasst den Bereich des Landkreises Mittelsachsen und hat ihren Sitz in Sachsenburg. Die Vereinigung wurde am 11. September 1990 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Hainichen unter der laufenden Nummer 152 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 in Leipzig gegründeten "Deutschen- Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.". Sie ist eine selbständige, unmittelbare, gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Verordnung vom 21.02.1990, Gesetzblatt Teil 1 Nr. 10/18 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgaben der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. sind die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser, die Werbung für die Ziele der DLRG.

Sie sieht ihre besonderen Aufgaben in:

- a) der Förderung und Durchführung der Schwimmbildung (Anfängerschwimmen)
- b) der Förderung des Schulschwimmens
- c) der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern
- d) der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter (Lehrscheininhaber, Bootsführer, Funker, Rettungstaucher und Sanitäter)
- e) der Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
- f) (mit Satzungsänderung 2013 entfallen)
- g) (mit Satzungsänderung 2013 entfallen)
- ...h) der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Behörden
- i) der Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen
- j) der Mitwirkung des Umweltschutzes im Aufgabenbereich der DLRG
- k) der Durchführung von schwimm- und rettungssportlichen Wettkämpfen
- l) der Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- m) der Förderung jugendpflegerischer Arbeit

n) der Förderung des Breitensports.

Die Mitglieder der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig. Bei Gelegenheit erzielte Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen des Verbandes fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. können Einzelpersonen, sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. und der übergeordneten Gliederungen an.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die für das laufende und für das ausgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes. Den Ausschluss aus der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. regelt die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung der DLRG.

3. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das in Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Interessen der Mitglieder der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar im Voraus zu leisten.

Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen.

Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 6

Organe

Die Organe der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. . Sie hat die Aufgabe über Fragen grundsätzlicher Art zu beschließen. Hierzu gehören:

- a) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichtes
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes betreffs Haushaltsplan
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl des Kassenprüfers und Stellvertreters, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein sollten, für die Dauer von drei Jahren
- f) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der übergeordneten Gliederung
- g) jährliche Annahme des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V.

Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Versammlungsleitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage zuvor eingereicht werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn diese 10 Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in der Hauptversammlung nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das Wesentliche enthält zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Technischen Leiter
- d) Dem Kassierer
- e) (mit Satzungsänderung 2013 entfallen)
- f) Dem Jugendwart

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Technische Leiter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Er beruft Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und erstattet die Jahresberichte, sofern eine bestehende Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne dass diese stimmberechtigt sind.

Der Vorstand leistet die Arbeit der DLRG auf Bezirksverbandsebene. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden – soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist – von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.

Die Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Fall deren Ausscheidens ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

Mitglieder des Vorstandes dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten in der Hauptversammlung nicht mitstimmen.

§ 9

Verhältnis zur übergeordneten Gliederung

Die übergeordnete Gliederung (§ 1, Abs. 1) ist berechtigt, die Tätigkeit der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. zu überwachen, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen und ihre Arbeit zu überprüfen.

Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung einzuladen. Innerhalb von sechs Wochen erhält sie ein Protokoll.

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht an Sitzungen und Versammlungen der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. teilzunehmen.

Die übergeordnete Gliederung erhält grundsätzlich termingerecht:

- a) einen technischen Bericht
- b) die Beitragsabrechnung
- c) den Jahresabschluss nebst Anlagen
- d) alle fälligen Zahlungen
- e) Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert die DLRG Bezirk Mittelsachsen –

Sachsenburg 1990 e.V. das Stimmrecht in den Veranstaltungen übergeordneter Gliederungen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 10

Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.

Bei der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. wird kein Ehrenrat gebildet. Die Zusammensetzung des Ehrenrates, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasser-Rettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§ 12

Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die zentrale Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 13

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf § 7, Abs. 5 verwiesen. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten Gliederung.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit

einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei einer Auflösung der DLRG Bezirk Mittelsachsen - Sachsenburg 1990 e.V. fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e. V. oder einem anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder artverwandter Zielstellung zu.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung, mit Satzungsänderungen nach der Satzung des DLRG Landesverbandes Sachsen e. V. wurde durch ordentliche Hauptversammlung am 19.04.2013 angenommen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neuabschrift mit Satzungsänderungen im April 2013
Sachsenburg, im April 2013